

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rohlstorf für den Ortsteil Rohlstorf- Gut Rohlstorf (Gebührensatzung)

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Rohlstorf vom 26. Januar 1986 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung erlassen:

§1- Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie die Ausgaben für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Gebrauchsgebühren erhoben.

§2- Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebrauchsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 2 ausgeschlossen ist. Die verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ist durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Von dem Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:
 - a.) Wassermengen bis 5 m³, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b.) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c.) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d.) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
 - e.) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 250 m² nicht übersteigt.
- (3) Die Gebrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,25 EURO.

§3- Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§4- Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder der Wohnungs- od. Teileigentümer fest an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§5- Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebrauchsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Gebühr durch einen Bescheid festgesetzt wird.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht festgesetzte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§6- Vorauszahlungen

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen.

§7- Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§8- Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§9- Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 22.07.1992 in Kraft getreten.
Die 1. Nachtragssatzung ist am 11.01.1995 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.